



WALLISER JUNIOREN-SOLISTEN- UND QUARTETTWETTBEWERB (WJSQW)

REGLEMENT 2025

1. ZIEL

Der Junioren-Solisten- und Quartettwettbewerb (WJSQW) hat zum Ziel, die Musikanten zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse in einem freundschaftlichen Wettbewerb unter Beweis zu stellen.

2. ORGANISATION

- 2.1 Organisation und Ablauf der WJSQW obliegen der Autorität eines Direktionskomitees, welches die Musikkommission ernennt. Die Musikkommission ist zuständig für sämtliche musikalische Aspekte des Wettbewerbs.
- 2.2 Der WJSQW findet im Prinzip alljährlich statt, an einem Ort, der vom Direktionskomitee bestimmt wird.

3. ZULASSUNGSBEDINGUNG

- 3.1 Der Solistenwettbewerb steht allen Amateurmusikantinnen -musikanten mit Wohnsitz im Wallis und einem Alter von 10 bis 20 Jahren (am Tag des Wettbewerbes) offen. Es gibt keine Altersgrenze für den Wettbewerb der Quartettwettbewerb und für die kleinen Blechmusikensembles.
- 3.2 Musikanten, die zum Zeitpunkt des Wettbewerbs mehr als sechs Monate in einem beruflichen Orchester mitgespielt haben, sind als Berufsmusiker zu betrachten und nicht an der WJSQW zugelassen; dies gilt auch für die Studenten und Diplomierten einer Berufsmusikklasse an einem Konservatorium.
- 3.3 Ausserdem muss jeder Teilnehmer in der Lage sein zu beweisen, dass er nicht hauptsächlich von einem Einkommen als Berufsmusiker lebt.

4. WETTBEWERB

Der Walliser Junioren-Solisten- und Quartettwettbewerb setzt sich wie folgt zusammen :

1. Qualifikationswettbewerb der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen, per Video
2. Wettbewerb der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen
3. Qualifikationswettbewerb der Minis, per Video
4. Finale der Minis
5. Finale der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen
6. Wettbewerb der traditionellen Quartette (nachstehend Quartette genannt) mit einem Aufgabestück
7. Wettbewerb der kleinen Blechensembles (nachstehend Ensembles genannt) mit Freiwahlstück(en)

5. INSTRUMENTENGATTUNGEN

- 5.1 Der Wettbewerb der Solisten ist wie folgt für die nacherwähnten Disziplinen offen:
 - Cornet, Trompete und Flügelhorn
 - Althorn und Waldhorn
 - Euphonium / Tenorhorn
 - Posaune
 - Bass und Tuba
- 5.2 Die Walliser Quartettmeisterschaft steht allen Blechblasquartetten offen, die aus zwei Cornets, einem Althorn und einem Euphonium bestehen. Der Wettbewerb der kleinen Blechensembles ist offen für alle unter Art. 5.1 erwähnten Instrumente; das Ensemble setzt sich aus 3 bis 8 Musikern zusammen.

6. KATEGORIEN

- 6.1 Für den Wettbewerb der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen, gibt es nur eine Kategorie und eine Rangliste.
- 6.2 Bei der Titelvergabe wird allerdings unterschieden zwischen den über 16-jährigen Konkurrenten (Junioren) und den 13- bis 16-jährigen Konkurrenten (Knaben und Mädchen) – vgl. Art. 16.
- 6.3 Die 10- bis 13-jährigen Solisten nehmen am Qualifikationswettbewerb der Minis teil. Die Minis-Kandidaten treten allein auf die Bühne. Nötigenfalls steht ihnen der Organisator zur Verfügung.
- 6.4 Das Alter des Solisten am Wettbewerbstag ist entscheidend für die Zuteilung in die entsprechende Kategorie.
- 6.5 Anlässlich der Anmeldung haben die Quartette die Wahl zwischen den zwei nachstehenden Kategorien:
 - Quartette mit einem Aufgabestück;
 - Kleine Blechensembles mit Freiwahlstück.

Für die Kategorie Quartette mit Aufgabestück braucht es mindestens zwei angemeldete Quartette. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Musikkommission das Quartett informieren, dass es in der Kategorie Ensemble mit Freiwahlstück/en eingeteilt ist.

7. QUALIFIKATION

- 7.1 Die Junioren, sowie Knaben und Mädchen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben und die anlässlich des vorausgehenden Qualifikationswettbewerbs die erforderliche Punktzahl erreicht haben, können zum Walliser Solisten-Wettbewerb der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen, antreten.
- 7.2 Für das Finale der Minis sind diejenigen Minis (7 Kandidaten) qualifiziert, die in der Vorqualifikation die erforderliche Punktzahl erreicht haben.
- 7.3 Die Quartette, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, können am Walliser Quartettwettbewerb teilnehmen. Ein Musiker kann nur in einem einzigen Quartett oder einem Blechensemble mitspielen.
- 7.4 Die Blechensembles, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, können am Walliser Blechensemblewettbewerb teilnehmen. Ein Musiker kann nur in einem Ensemble oder in einem Quartett mitspielen.

8. WETTBEWERBSTÜCK

- 8.1 Die Solisten nehmen am Wettbewerb mit einem Selbstwahlstück teil. Nach erfolgter Anmeldung kann das Stück nicht mehr gewechselt werden. Die Ausführung erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Am Qualifikationswettbewerb sowie am Finale der Minis ist das Stück ohne Klavierbegleitung zu spielen und darf 3 Minuten 30 Sek. nicht überschreiten. Für die Videoaufnahme zählt die Zeit des effektiven Musikspiels (von der ersten bis zur letzten Note, die der Solist/die Solistin spielt). Die Zeitüberschreitung wird bestraft (1 Punkt Abzug pro 15 Sekunden Zeitüberschreitung).
 - b) Am Walliser Solisten-Wettbewerb der Junioren, sowie Knaben und Mädchen, wird das Stück nach freier Wahl des Solisten mit oder ohne Klavierbegleitung interpretiert und darf 6 Minuten, Begleitung inbegriffen, nicht überschreiten. Die zeitliche Überschreitung wird bestraft (1 Punkt Abzug pro 15 Sekunden Überschreitung). Das ausgewählte Stück sollte nach Möglichkeit ein melodisches Thema enthalten und ein möglichst vollständiges Bild der musikalischen und technischen Kenntnisse des Solisten vermitteln.
 - c) Für den Walliser Ensemblewettbewerb darf die Darbietung 3 Minuten nicht unterschreiten und 8 Minuten von der ersten bis zur letzten Note nicht überschreiten. Die Zeitüberschreitung wird bestraft (1 Punkt Abzug pro 15 Sekunden Zeitüberschreitung).

- 8.2 Bei uneigneter Stückwahl, insbesondere bei einem zu leichten Stück, kann die MK ein angemeldetes Werk ablehnen. In diesem Falle wird dem Solisten oder dem Ensemble eine Frist zur Eingabe eines besser geeigneten Werkes gewährt.
- 8.3 Bei der Anmeldung müssen die Solisten und Ensembles die Partitur/en im PDF-Format beifügen.
- 8.4 Die Wettbewerbsteilnehmer, welche Cornet, Flügelhorn oder Trompete spielen, können nicht den gleichen Pianisten beanspruchen, wie diejenigen, welche ein grosses Instrument spielen.
- 8.5 Die Quartette tragen ein von der Musikkommission bestimmtes Aufgabestück vor. Die Ensembles wählen ein oder mehrere Stücke.
- 8.6 Die Quartette und Ensembles dürfen nicht unter der Leitung einer Drittperson spielen.

9. ANMELDUNG

- 9.1 Die Anmeldung erfolgt online via www.cvsjq.ch.
- 9.2 Der Betrag der Anmeldegebühr wird jährlich vom Direktionskomitee festgelegt und ist fristgerecht per E-Banking gemäss den Angaben auf der Anmeldung zu überweisen.
- 9.3 Unvollständig ausgefüllte Einschreibefomulare oder die Nichteinhaltung der Einschreibefrist, bzw. Zahlungsfrist, schliessen eine Teilnahme am WJSQW aus. In einem solchen Fall wird die Einschreibgebühr unter Abzug einer administrativen Taxe zurückgestattet.
- 9.4 Kann der Solist wegen Verhinderung am Wettbewerb nicht teilnehmen, hat er die Pflicht, das Direktionskomitee schriftlich so schnell als möglich davon zu informieren. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückerstattet.
- 9.5 Ein Instrumentenwechsel nach der Anmeldung ist möglich, solange dieser vor Ende September mitgeteilt wird. In diesem Fall kann das Musikstück auch gewechselt werden.
- 9.6 Sollten sich sehr viele Ensembles anmelden, behält sich die Musikkommission das Recht vor, die Anzahl Ensemble zu beschränken und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung.
- 9.7. Alle Informationen rund um die Veranstaltung können einige Tage vor dem Wettkampf auf der Website www.CVSJQ.ch heruntergeladen werden.

10. JURY

- 10.1 Die Mitglieder der Jury werden unter den Blasmusik-Spezialisten der Schweiz und dem Ausland ausgewählt. Sie dürfen weder im Wallis leben noch dort eine musikalische Tätigkeit ausüben.
- 10.2 Die Jurymitglieder werden von der Musikkommission gewählt.

11. BEWERTUNG

- 11.1 Jedes Jurymitglied bewertet einzeln und verfügt über hundert Punkte; es sieht die Teilnehmer nicht. Die erteilten Punkte der Jury werden zusammengezählt und dann durch die Anzahl der Juroren geteilt. Der Durchschnitt kann somit höchstens hundert Punkte betragen.
- 11.2 Die Juryentscheidungen sind unwiderruflich und unanfechtbar.

12. WETTBEWERBSKONTROLLE

Der WJSQW steht unter der Aufsicht von Wettbewerbskontrolleuren, welche den korrekten Ablauf des Wettbewerbes, gemäss Wettbewerbsreglement, überwachen. Die Kontrolleure des Wettbewerbes sind neutrale, unabhängige Persönlichkeiten, welche vom Direktionskomitee bestimmt werden.

13. STARTREIHENFOLGE

- 13.1 Die Startliste der Teilnehmer wird ausgelost und eine halbe Stunde vor Beginn des Wettbewerbes bekanntgegeben. Die Teilnehmer sind selbst verantwortlich für das pünktliche Erscheinen zur richtigen Zeit und am richtigen Ort. Verspätete Solisten werden umgehend disqualifiziert.
- 13.2 Im Falle, dass sich ein Solist in der Situation befindet, dass er gleichzeitig im Quartett und als Solist spielen sollte, wird dem Quartett Vorzug gegeben. Er orientiert vorher den Kontrollposten des Solistenwettbewerbs und präsentiert sich sofort nachdem er im Quartett gespielt hat. Der Moment der Teilnahme als Solist wird ihm durch Entscheid der MK der WJSQW bekannt gegeben.

14. BEKLEIDUNG

Die Wettbewerbsteilnehmer erscheinen in der Uniform ihres Stammvereins, oder in einer Zivilbekleidung die dem festlichen Charakter der Veranstaltung entspricht (mit Kravatte für die männlichen Teilnehmer); keine "Jeans" oder Sportschuhe. Im Falle einer Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bekleidung werden die Teilnehmer mit einem Punkteabzug bestraft. Für den Wettbewerb mit Videoaufzeichnung bestehen keine Vorschriften.

15. FINALE

- 15.1 Am Ende des Walliser Solisten-Wettbewerbs der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen, findet ein Finale statt, an welchem 7 Konkurrenten oder mehr teilnehmen. Für das Finale sind jene Teilnehmer qualifiziert, welche unabhängig des Alters, bzw. des Instrumentes, die höchsten Punktzahlen erreicht haben.
- 15.2 Das Final hat zum Ziel den „Junioren Wallisermeister“ zu erküren.

16. TITEL

- 16.1 Dem Gewinner des Finale der Junioren, sowie der Knaben und Mädchen wird der Titel „Walliser Junioren-Solistenmeister“ verliehen.
- 16.2 Der Gewinner der Kategorie „Quartette mit Aufgabestück“ erhält den Titel „Walliser Meister der Quartette“. Der Gewinner der Kategorie „Blechensembles“ erhält den Titel „Walliser Blechensemblemeister“.
- 16.3 Ferner erhalten die Teilnehmer mit dem besten Resultat in ihrer Kategorie den Titel eines "Junioren Wallisermeisters" ihres Instrumentes bzw. "Kadetten Wallisermeisters".
- 16.4 Im Falle, dass ein Kadett die höhere Punktezah in einer Instrumentenkategorie erzielt als die Junioren, erhält dieser den Titel als "Junioren Wallisermeister" seiner Kategorie.
- 16.5 Dem Gewinner des Finale der Minis wird der Titel „Walliser Mini-Solistenmeister“ verliehen

17. RESULTATE

- 17.1 Die Rangliste und die Resultate der besten Teilnehmer von jeder Kategorie und Disziplin, sowie die Titel und Preise werden am Ende des Wettbewerbes veröffentlicht, bzw. bekanntgegeben.
- 17.2 Bei den Minis wird nur die Endrangliste veröffentlicht.
- 17.3 Alle Teilnehmer erhalten später ihr Ergebnisblatt mit einem kurzen Kommentar der Jury sowie den Code, mit dem sie ihre Leistung herunterladen können.

18. SPEZIALBEDINGUNGEN

Sollte ein Solist dreimal nacheinander den Titel eines "Solo Walliser Juniorenmeisters" seines Instrumentes oder "Walliser Junioren Meister" gewinnen, ist er nicht mehr berechtigt, im nachfolgenden Jahr am betreffenden Wettbewerb teilzunehmen.

Sollte ein Solist dreimal nacheinander den Titel eines "Walliser Kadettenmeisters" seines Instrumentes gewinnen, ist er nicht mehr berechtigt, im nachfolgenden Jahr am betreffenden Wettbewerb teilzunehmen. Er ist jedoch berechtigt, an der Walliser Juniorenmeisterschaft teilzunehmen.

Sollte ein Quartett oder ein Ensemble dreimal nacheinander gewinnen, darf es im darauffolgenden Jahr nicht teilnehmen. Hingegen können seine Musiker in einem anderen Quartett oder Ensemble mitspielen, aber nur ein Musiker pro Quartett oder Ensemble.

19. ABSCHLUSSBEDINGUNGEN

- 19.1 Das Direktionskomitee hält sich das Recht vor, Einschreibungen zurückzuweisen, welche nicht diesem Reglement entsprechen, das Wettbewerbsdatum zu ändern oder eine Durchführung abzusagen, wenn die verlangten Bedingungen ungenügend sind. Im letzten Falle wird die Einschreibgebühr zurückvergütet.
- 19.2 Mit der Einschreibung erklärt jeder Teilnehmer, sich diesem Reglement zu unterziehen und er bewilligt die Verwendung seiner persönlichen Daten zu Werbezwecken. Im Fall einer Nichteinhaltung wird der Betroffene disqualifiziert.
- 19.3 Der Vorstand behält sich das Recht vor, sämtliche Arten von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Teilnehmern, welche ihm die entsprechenden Rechte abtreten, zu veröffentlichen.

Sitten, April 2025

Für das DK
Daniel Vergère
Gilles Neurohr
Nicolas Sauthier

Für die MK
Bertrand Moren
Mylène Evéquoz